



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI  
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

## **Beschluss vom 24. November 2003**

### **betreffend den Tarif VN**

(Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden)

## I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 13. November 2001 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 2003 ab. Mit Eingabe vom 28. Mai 2003 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif VN* um ein Jahr; d.h. bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.
2. In ihrer Eingabe weist die SUISA darauf hin, dass die gegen den Genehmigungsbeschluss vom 13. November 2001 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom Bundesgericht am 24. März 2003 abgewiesen worden ist und sie erwähnt ebenfalls, dass ihr bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Tarifeingabe die schriftliche Begründung des Bundesgerichts noch nicht zugestellt worden sei.

Die Einnahmen aus dem *Tarif VN* in den letzten drei Jahren werden wie folgt angegeben:

2000	Fr. 1'034'741.98
2001	Fr. 1'001'512.57
2002	Fr. 863'942.29

Der Rückgang bei den Einnahmen im Jahre 2002 wird einerseits auf das wirtschaftlich schwierigere Umfeld in der Werbebranche zurückgeführt. Andererseits seien auf Grund der hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch Schwierigkeiten beim Inkasso entstanden.

3. Angesichts der hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde gemäss SUISA Ende Dezember 2002 den folgenden Verhandlungspartnern vorgeschlagen, den bestehenden *Tarif VN* um ein Jahr zu verlängern:
  - Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (GARP)
  - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
  - Schweizerische Interessengemeinschaft der Film- und Videoamateure (SIFA)
  - Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen (SFP)
  - Swissfilm Association (SFA vormals SFVP)

- Telesuisse
- Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (FDS)

Anlässlich der Verhandlungen sei von den Nutzerverbänden vorgeschlagen worden, unabhängig vom Entscheid des Bundesgerichts, einen neuen *Tarif VN* zu verhandeln. Dieser Tarif sollte nach Auffassung der Nutzer nur subsidiär zur Anwendung gelangen, falls die Urheber sich nicht direkt mit den Filmproduzenten einigen können. Die SUIISA gibt an, dass sie es abgelehnt habe, einen neuen Tarif zu verhandeln, solange das bundesgerichtliche Verfahren noch hängig war. Sie geht ebenfalls davon aus, dass die Forderungen nach einer Vereinheitlichung der Regelungen sowie einer Trennung der Entschädigungen für Vervielfältigungsrechte und Senderechte erfüllt sind und sah daher nach Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe keinen Anlass, den *Tarif VN* von Grund auf neu zu konzipieren. Sie wollte deshalb abwarten, ob die Motive der bundesgerichtlichen Entscheidung eine neue Ausgangslage für Verhandlungen schaffe.

4. Die SUIISA vertritt im Übrigen die Auffassung, dass sie sämtliche Grundlagen für eine Beurteilung der Angemessenheit des *Tarifs VN* bereits mit der Eingabe vom 28. Juni 2001 vorgelegt hat. Sie wiederholt die entsprechenden Ausführungen und ergänzt sie mit weiteren Erklärungen zum relevanten Nutzungsertrag, der pro-rata-temporis-Regel sowie der Ballettregel. Gestützt auf ihre Berechnungsbeispiele geht sie davon aus, dass die Vergütungen für die Vervielfältigungsrechte Art. 60 URG entsprechen und damit angemessen sind. Dabei stellt die SUIISA nach ihren Angaben auf die bereits vorhandenen Zahlen und insbesondere das Produktionshandbuch der Branche (bzw. des SFVP) ab. Sie gibt an, dass die Verhandlungspartner im Laufe dieses Verfahrens keine zusätzlichen Zahlen genannt haben.

Zur Forderung der Nutzer nach einer Rückkehr zur bis Ende 1997 geltenden Regelung verweist die SUIISA auf den Wahrnehmungsvertrag, den sie mit den Urhebern und Urheberinnen abschliesst. Sie geht davon aus, dass der *Tarif VN* nicht lediglich subsidiäre Geltung

---

haben kann, wenn ihr gemäss diesem Wahrnehmungsvertrag die betreffenden Rechte zur Aufnahme und zur Vervielfältigung bzw. Synchronisation abgetreten werden.

5. Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2003 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV dieselbe Spruchkammer zur Behandlung des Verlängerungsgesuchs eingesetzt, die bereits am Beschluss vom 13. November 2001 mitwirkte. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 10 Abs. 2 URV die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet. Den vorne (Ziff. I/3) erwähnten Verhandlungspartnern wurde eine letztlich bis zum 31. Juli 2003 verlängerte Frist angesetzt, um zur Tarifeingabe der SUISA Stellung zu nehmen; dies mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen wird.

In ihrer gemeinsamen Vernehmlassung vom 1. Juli 2003 verbinden der Schweizer Werbeauftraggeberverband (SWA) und der Schweizerische Verband der FilmproduzentInnen (SFP) ihre Zustimmung zum Gesuch der SUISA mit dem Begehren, dass eine Verlängerung über den 31. Dezember 2004 hinaus nicht mehr möglich sein soll. Dabei gehen sie davon aus, dass nach Zustellung der bundesgerichtlichen Entscheidungsgründe die Verhandlungen für einen neuen *Tarif VN* unverzüglich aufzunehmen sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bis anhin keine entsprechenden Verhandlungen stattgefunden haben und die SUISA versuche, durch die Schaffung eines zeitlichen 'fait accompli' echte Verhandlungen zu verhindern. Es wird darum ersucht, die SUISA anzuhalten, die Tarifverhandlungen unverzüglich aufzunehmen und den Tarifantrag so rasch als möglich einzureichen. Im Übrigen gehen die beiden Verbände davon aus, dass es nicht der Nutzerseite obliege, die Unangemessenheit des Tarifs darzutun, und es wird auch daran festgehalten, dass der geltende *Tarif VN* in seiner Struktur und in seinen einzelnen Bestimmungen unangemessen sei. Der von der SUISA vertretene Auffassung zum Nutzungsertrag sowie zur Ballett- und zur pro-rata-temporis-Regel wird widersprochen. SWA und SFP gehen bei ihren Beispielen von wesentlich geringeren Produktionskosten aus. Die von der SUISA erwähnten Berechnungsbeispiele werden als abwegig und die Entschädigungsansätze als völlig reali-

tätsfremd bezeichnet. Es werden echte Tarifverhandlungen gefordert, hierzu sei das Verfahren vor der Schiedskommission indessen nicht der geeignete Ort.

Der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz teilt in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2003 mit, dass er einer einjährigen Verlängerung des *Tarifs VN* nichts entgegenzusetzen hat. Er verlangt aber ebenfalls, dass diese Zeit zur Aushandlung eines neuen Tarifs genutzt werden müsse, da der geltende Tarif auch von ihm als unangemessen erachtet wird.

Die Swissfilm Association beantragt mit ihrer Vernehmlassung vom 11. Juli 2003 die Ablehnung des Antrags der SUIISA und verlangt, dass bei einer Verlängerung des *Tarifs VN* die in Bst. C vorgesehenen Vergütungen pauschal zu halbieren sind. Eventualiter wird nicht ausgeschlossen, den bisherigen Tarif unverändert bis 31. Dezember 2004 zu verlängern. Eine weitere Verlängerung wird indessen auch von der SFA abgelehnt. Beide Anträge werden deshalb an die Bedingung geknüpft, dass die SUIISA vor Ende 2003 ernsthafte Verhandlungen mit den Nutzern aufnimmt. Die SFA schliesst sich im Übrigen den Ausführungen von SWA und SFP an und ergänzt sie zusätzlich durch eigene Anmerkungen. So werden die Ausführungen der SUIISA zur Angemessenheit als irreführend und widersprüchlich bezeichnet. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Handbuch des SFVP aus dem Jahre 1998 keineswegs das Resultat einer wissenschaftlichen Erhebung sei. Zudem habe sich die Art der Filmproduktion seit 1998 massiv verändert; dies habe es erlaubt, die Kosten auf technischer Ebene erheblich zu senken. Aber auch die Akzeptanz von Billigspots habe mitgeholfen, die durchschnittlichen Herstellungskosten massiv zu senken. Es wird auch geltend gemacht, dass die SUIISA nicht darlegen konnte, inwieweit die Doppelvergütungen bezüglich der Tarife S, R/W und VN beseitigt seien, da es hierzu zwingend einer Tarifreduktion bedürfe.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde dem Preisüberwacher mit Präsidialverfügung vom 14. August 2003 Gelegenheit eingeräumt, zur Tarifeingabe seine Empfehlung abzugeben.

---

In seiner Antwort vom 15. September 2003 geht der Preisüberwacher davon aus, dass angesichts der Tatsache, dass zwischen den Parteien noch keine Verhandlungen über die Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsentscheid vom 24. März 2003 stattgefunden haben und die vorhandene Datenlage eine behördliche Festsetzung des Tarifs nicht zulasse, keine andere Möglichkeit bestehe, als den bisherigen Tarif zu verlängern. Deshalb erhebt er gegen eine Tarifverlängerung um maximal ein Jahr keinen Einwand.

7. Gemäss Art. 11 URV ergehen die Entscheide der Schiedskommission auf dem Zirkulationsweg, soweit die massgebenden Nutzerverbände dem Tarif zugestimmt haben und nicht ein Mitglied der Spruchkammer die Einberufung einer Sitzung beantragt. Da es sich hier um einen Verlängerungsantrag handelt, dem die direkt betroffenen Verbände und Organisationen der Nutzer – soweit sie sich dazu äusserten – nur unter bestimmten Vorbehalten zustimmten, wurde mit Präsidialverfügung vom 19. September 2003 sowohl den Mitgliedern der Spruchkammer wie auch der SUIISA und den beteiligten Nutzerverbänden die Möglichkeit geboten, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. In der Folge verlangten weder die Mitglieder der Spruchkammer noch die Tarifparteien die Durchführung einer Sitzung. Die Behandlung des Antrags der SUIISA erfolgt damit gestützt auf Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## **II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:**

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) am 28. Mai 2003 und somit innerhalb der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Ebenso haben die Nutzerverbände für ihre Vernehmlassungen die bis zum 31. Juli 2003 erstreckte Frist gewahrt.
2. Die Schiedskommission hat den *Tarif VN*, dessen Gültigkeitsdauer nun gemäss dem Antrag der SUIISA um ein Jahr verlängert werden soll, mit Beschluss vom 13. November

---

2001 genehmigt. Dieser Beschluss wurde zur Klärung grundlegender Rechtsfragen von etlichen Nutzerverbänden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 24. März 2003 als unbegründet abgewiesen. Die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Entscheids wurde den Parteien mit Versanddatum vom 27. Mai 2003 zugestellt.

Da das Bundesgericht in seinem Entscheid zu wesentlichen Tariffragen Stellung nehmen musste, ist es verständlich, dass die SUIISA vor der Aufnahme weitergehender Tarifverhandlungen die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Entscheids abwarten wollte. Bei Versand dieser Begründung Ende Mai 2003 war indessen die Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV, wonach die Tarifeingaben grundsätzlich sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten vorzulegen sind, schon nahezu abgelaufen. Auf Grund der anstehenden Fragen ist erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass auch eine kurze Verlängerung der Eingabefrist es wohl kaum erlaubt hätte, innert nützlicher Frist ein Verhandlungsergebnis zu erzielen. Unter diesem Gesichtspunkt und zur Vermeidung eines tariflosen Zustandes ist der Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VN* um ein Jahr sinnvoll. Grundsätzlich besteht unter den Tarifparteien denn auch Einigkeit, dass der *Tarif VN* für ein Jahr fortgesetzt werden soll. Die Nutzerorganisationen möchten aber bereits jetzt festlegen, dass eine Tarifverlängerung über den 31. Dezember 2004 hinaus nicht mehr möglich sein soll. Die SUIISA sei daher dazu zu verpflichten, vor Ende 2003 mit den Nutzern ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen.

Die Verpflichtung der SUIISA, einlässliche Verhandlungen zu führen, ergibt sich indessen bereits aus dem Urheberrechtsgesetz (Art. 46 Abs. 2 URG) und der zugehörigen Verordnung (Art. 9 Abs. 3 URV). Ob tatsächlich solche ernsthaften Verhandlungen geführt werden, ist von der Schiedskommission jeweils im Rahmen der hängigen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ist dies nämlich nicht der Fall, können die Akten unter Ansetzung einer Frist zurückgewiesen werden. Die Schiedskommission wird somit im *Tarif VN* unabhängig von einer entsprechenden Auflage in einem kommenden Verfahren prüfen müssen, ob die SUIISA der Verhandlungspflicht mit der erforderlichen Einlässlichkeit nachgekommen ist.

Auf die ausdrückliche Statuierung der Verhandlungspflicht in diesem Tarifverfahren kann daher verzichtet werden. Zudem haben die Nutzerorganisationen auch in dem im Jahre 2004 durchzuführenden Tarifverfahren wiederum volle Parteirechte und können damit einer erneuten Verlängerung des *Tarifs VN* ohne eingehende Prüfung ihre Zustimmung verweigern. Die Schiedskommission hat damit keinen Anlass, in diesem Verfahren einen entsprechenden Entscheid vorwegzunehmen.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die SUI SA im vorliegenden Verfahren bereits im Dezember 2002 zu den Verhandlungen eingeladen hat. Dabei wollte sie zwar die Tarifstruktur für die Dauer der einjährigen Verlängerung belassen, zeigte aber durchaus Bereitschaft, über Höhe und Abstufung der Entschädigungen zu diskutieren. Aus diesem Grund verlangte sie von den Nutzerverbänden Angaben zu den Durchschnittskosten von Produktionen in bestimmten Verwendungsbereichen. Die Nutzerverbände wollten dagegen nebst der Höhe der Entschädigungen auch die Struktur und den Anwendungsbereich des *Tarifs VN* thematisieren. Letztlich blieben aber diese rechtzeitig aufgenommenen Verhandlungen einerseits wegen der noch fehlenden schriftlichen Begründung des Bundesgerichtsentscheids und andererseits wegen des fehlenden Zahlenmaterials in den Anfängen stecken. Der SUI SA kann daher nicht vorgeworfen werden, dass sie die Verhandlungen bewusst verzögert hat.

3. Gemäss Beschluss vom 13. November 2001 hat die Schiedskommission damals festgestellt, dass ihr von Nutzerseite keine Zahlen vorgelegt worden sind, welche die Angemessenheit des *Tarifs VN* in Frage stellen würden (vgl. Ziff. II/14). Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid vom 24. März 2003 diese Auffassung gutgeheissen und dabei ebenfalls auf die Mitwirkungspflicht der Nutzerorganisationen (vgl. E. 4.2.2) hingewiesen, da nur sie im konkreten Fall in der Lage seien, Auskunft über die Produktionskosten zu geben.

Auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gehen die Nutzerverbände davon aus, dass der *Tarif VN* in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen unangemessen ist und damit nicht den Voraussetzungen von Art. 59 f. URG entspricht. Insbesondere erachten sie

die Vergütungsansätze gemäss Bst. C. des Tarifs nach wie vor als zu hoch angesetzt. Allerdings haben die Nutzerorganisationen erst in ihren Vernehmlassungen und nach Kenntnis der bundesgerichtlichen Begründung einige zusätzliche Angaben zu den Produktionskosten geliefert. Gestützt auf diese Angaben verlangt die SFA nun pauschal eine Halbierung der bisherigen Vergütungen.

Wesentlicher Bestandteil der Verhandlungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 URG ist es, die grundsätzlichen Eckpfeiler einer Tarifeingabe zu verhandeln. Dabei sind insbesondere auch die Vergütungen sowie die entsprechenden Berechnungsgrundlagen zu erörtern. Die Schiedskommission kann zwar nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften und der Nutzerverbände noch Änderungen an einem Tarif vornehmen (Art. 59 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 15 URV), gestützt auf Treu und Glauben ist aber davon auszugehen, dass wesentliche Fragen bereits im Vorverfahren unter den Tarifpartnern verhandelt werden. Auf den Antrag, die Vergütungsansätze um die Hälfte zu reduzieren, kann daher im Rahmen dieses Verlängerungsantrags nicht eingetreten werden, zumal es hierzu auch noch weiterer Abklärungen bedarf. Dies deckt sich im Übrigen mit der Auffassung des Preisüberwachers, welcher davon ausgeht, dass die vorhandene Datenlage eine behördliche Festsetzung des Tarifs nicht zulässt.

4. Der *Tarif VN* wird somit gestützt auf diese Erwägungen mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. Den Verhandlungspartnern wird empfohlen - soweit dies zwischenzeitlich nicht bereits geschehen ist - die Verhandlungen über einen neuen *Tarif VN* gestützt auf den vorliegenden Bundesgerichtsentscheid so rasch wie möglich aufzunehmen. Insbesondere ist dabei auch die Datenlage so zu klären, dass eine Angemessenheitsprüfung durch die Schiedskommission im Hinblick auf das kommende Genehmigungsverfahren möglich ist.
5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der SUIISA zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 13. November 2001 genehmigten *Tarifs VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

[...]